

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 15.05.19

und Antwort des Senats

Betr.: Unfallflucht(en) in Hamburg und entsprechende Ahndungen (V)

Nach § 142 Absatz 1 StGB wird ein Unfallbeteiligter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er nicht zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat (Nummer 1) oder eine nach dem Umstand angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen (Nummer 2). Zuletzt berichtete der Senat auf meine Schriftliche Kleine Anfrage vom 29. Mai 2018 (Drs. 21/13214) über derartige Unfallfluchten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie haben sich die gemeldeten Unfälle, bei denen einer der Beteiligten im Sinne des § 142 Absatz 1 StGB geflüchtet ist, in den Jahren 2018 und 2019 (Stichtag 30. April 2019) jeweils monatlich entwickelt?*
- 2. In wie vielen dieser Fluchtfälle handelte es sich um Unfälle mit Personen- oder Sachschäden?*
- 3. Wie hat sich die Aufklärungsquote in den Jahren 2018 und 2019 (Stichtag 30. April 2019) jeweils monatlich entwickelt?*
- 4. Wie hoch waren die Aufklärungsquoten bei Personen- und Sachschäden in diesem Zeitraum?*

Die Verkehrsunfalldaten sind durch eine Abfrage in der Datenbank Elektronische Unfalltypensteckkarte (EUSka) am 16. Mai 2019 ermittelt worden. Für das Jahr 2019 liegen Daten zu Verkehrsunfällen (VU) bis einschließlich 31. März vor; diese sind vorläufig.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der polizeilich registrierten VU mit Flucht gemäß § 142 Strafgesetzbuch (StGB) und die bisherige Aufklärungsquote (AQ) dargestellt. In der polizeilichen Statistik gilt ein Verkehrsunfallfluchtdelikt als aufgeklärt, wenn der Fahrer ermittelt wurde.

	VU gemäß § 142 StGB gesamt	AQ	davon VU mit Personenschaden	AQ	davon VU nur mit Sachschäden	AQ
2018						
Januar	1 482	37,3%	54	48,1%	1 428	36,9%
Februar	1 371	39,5%	58	55,2%	1 313	38,8%

	VU gemäß § 142 StGB gesamt	AQ	davon VU mit Personenschaden	AQ	davon VU nur mit Sachschaden	AQ
März	1 567	38,0%	50	44,0%	1 517	37,8%
April	1 625	39,4%	65	63,1%	1 560	38,4%
Mai	1 595	38,0%	96	49,0%	1 499	37,3%
Juni	1 620	40,9%	95	48,4%	1 525	40,4%
Juli	1 421	40,9%	77	55,8%	1 344	40,0%
August	1 549	39,5%	85	49,4%	1 464	38,9%
September	1 624	40,7%	79	50,6%	1 545	40,2%
Oktober	1 588	37,8%	89	41,6%	1 499	37,6%
November	1 611	38,2%	84	45,2%	1 527	37,8%
Dezember	1 588	37,8%	90	55,6%	1 498	36,8%
2019						
Januar	1 428	36,2%	61	49,2%	1 367	35,6%
Februar	1 366	33,7%	66	45,5%	1 300	33,2%
März	1 524	33,1%	56	39,3%	1 468	32,8%

5. *In wie vielen der aufklärten Fälle kam es in den Jahren 2018 und 2019 (Stichtag 30. April 2019) jeweils zu Verurteilungen und anderen Ahndungen (zum Beispiel Eintragungen im Fahreignungsregister) welchen Ausmaßes?*

Die zur Beantwortung erforderlichen Daten können nur anhand der jährlich erstellten Strafverfolgungsstatistik ermittelt werden; für das laufende Jahr liegen noch keine Daten vor. Eine händische Auswertung der mehr als tausend Akten ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Abgeurteilte aufgrund Unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB)	2018
Abgeurteilte	1 087
davon	
Verurteilte	854
Maßregeln (auch nach Einstellung)	0
Einstellung ohne Maßregeln	193
Freispruch	39
von Strafe abgesehen	0

Quelle: Statistikamt Nord, Strafverfolgungsstatistik 2018

6. *Welche neuen Maßnahmen hat die zuständige Behörde zur Aufklärung und Prävention von Unfallfluchten ergriffen beziehungsweise in Planung?*

Siehe Drs. 21/13214.